

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/43 –**

Rüstungsexporte in die Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist einer der größten Waffenexporteure weltweit: Nach den Ausfuhren von 2012 bis 2016 landet es laut dem Institut Sipri auf Platz fünf. Trotzdem verweist die Bundesregierung immer wieder darauf, dass sie eine restriktive Rüstungsexportpolitik verfolge, wobei die Grundlagen die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel sind. Kenntnisse über die Verwendung der genannten Rüstungsgüter liegen der Bundesregierung aber zumeist nicht vor (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6480).

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes: „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.“ Dabei werde der Beachtung der Menschenrechte bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. „Genehmigungen nach dem Putschversuch vom Juli 2016 erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und im Abgleich mit der fortlaufenden Genehmigungspraxis der EU-Mitgliedstaaten. Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.“ (vgl. Bundestagsdrucksachen 18/11212 und 18/12307). Die Menschenrechtsslage sowie die rechtsstaatliche Verfasstheit der Türkei scheinen bislang aber für die Bundesregierung einen Rüstungsexportstopp nicht zu rechtfertigen (Reuters vom 12. September 2017).

Neben Rüstungskonzernen wie die Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG und Heckler & Koch GmbH haben sich auch Rheinmetall und andere einen Namen in der Region gemacht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13277).

1. Welche Ausrüstungen, die auch militärisch relevant sein könnten und somit in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 – genannt werden, sowie Ausrüstung, die auch zur Folter verwendet werden könnte, wie zum Beispiel bestimmte Hand- und Fußfesseln, und somit in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 aufgeführt werden, sind im Jahr 2017 in die Türkei exportiert worden (bitte entsprechend den Umfang und Warenwert der Ausrüstungsgegenstände auflisten)?

Daten über tatsächlich erfolgte Ausfuhren in die Türkei liegen nicht vor. Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich zum 7. November 2017) die Ausfuhr von Gütern der Ausfuhrliste Teil I A, des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) sowie des Anhangs III der EG-Anti-Folter-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1236/2005) in die Türkei wie folgt genehmigt:

115 Einzelgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A im Wert von 30 601 292 Euro

Listenposition	Anzahl der Vorgänge	Wert in Euro
A0001	10	18.374
A0003	2	176.773
A0004	2	17.988.386
A0005	11	407.934
A0006	5	448.310
A0007	2	308.548
A0008	1	*
A0009	27	2.821.368
A0010	20	4.843.246
A0011	19	1.228.039
A0013	1	*
A0015	2	1.859.000
A0017	2	219.071
A0018	3	109.859
A0021	6	77.951
A0022	8	72.001
Gesamt	115**	30.601.292

377 Genehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, im Wert von 89 403 065 Euro. Hierbei handelt es sich um zivile Güter (keine besondere Konstruktion für militärische Zwecke), die auch militärisch genutzt werden können. Im Falle von militärischen Verwendungsbezügen finden die Maßstäbe einer restriktiven und verantwortungsvollen Exportkontrollpolitik Anwendung.

Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO	Anzahl der Vorgänge	Wert in Euro
C0C001	7	8.518
C0C003	49	42.487
C0D001	1	200.000
C1A005A	2	32.450
C1B001A	1	1.200.000
C1B118A	22	5.514.225
C1B119	1	491.750
C1B230	1	800.000
C1C001B	1	20
C1C002C1A	6	138.257
C1C002C1C	1	17.600
C1C111B	1	440.000
C1C202A	4	399.413
C1C202B	1	17.838
C1C229	6	1.805
C1C230	9	20.569
C1C231	2	1.000
C1C234	1	214
C1C240A	7	1.719
C1C351A	1	1.980
C1C351D	7	3.484
C2B001A	15	12.144.337
C2B001B1	10	7.723.842
C2B001B2	21	7.276.196
C2B001C	4	3.004.271
C2B006A	9	1.117.968
C2B008A	2	75.000
C2B008C	1	88.000
C2B009	1	2.520.000
C2B201A	62	16.060.018
C2B201B	11	3.423.594

Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO	Anzahl der Vorgänge	Wert in Euro
C2B201C	3	460.013
C2B206A	1	201.158
C2B226A	7	206.914
C2B230	2	23.848
C2B350A	2	124.000
C2B350C	1	43.200
C2B350D	4	1.026.860
C2B350G1	3	233.200
C2B350I	2	33.500
C2B351A	5	263.244
C2B352B	1	285.000
C2B352D	7	277.180
C2B352F2	2	38.324
C2D002	58	1.628.188
C2E003F	1	0
C3A001A02	4	29.441
C3A001A05	5	852.242
C3A001B2.	1	66.735
C3A001E4	1	91.350
C3A225	3	750.000
C3A231	3	325.480
C3A233A	9	1.028.480
C3B001A3	1	5.010
C3B001F	1	21.200
C3E201	1	5.000
C5A001H	1	393.696
C5A002A1	1	61.446
C5D001C	1	1.100
C6A002A1	1	174.880
C6A003B4	3	26.348
C6A004C	1	327.500
C6A005A	6	17.004.257
C6A006A	2	38.670

Listenposition aus Anhang I EG-Dual-Use-VO	Anzahl der Vorgänge	Wert in Euro
C7A001A	1	26.000
C7A003	1	300.000
C7A103A	1	36.006
C8A002O2	4	227.040
Gesamt	377**	89.403.065

Im selben Zeitraum wurden neun Genehmigungen für Güter des Anhangs III der EG-Anti-Folter-Verordnung im Wert von 343 933 Euro erteilt. Dies betrifft Genehmigungen zur Ausfuhr von pharmazeutischen Mitteln an medizinische Einrichtungen sowie Gewürzaromen an die Lebensmittelindustrie, im Einzelnen:

Listenposition aus Anhang III EG-Anti-Folter-VO	Anzahl der Vorgänge	Wert in Euro
VF332	1	41
VF334	6	291.970
VF3A1	2	51.922
Gesamt	9	343.933

Anmerkungen:

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Vorgängen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

** Die Gesamtanzahl der Vorgänge entspricht nicht den aufsummierten Werten der einzelnen Listenpositionen, da in einem Vorgang mehrere Güter unterschiedlicher Listenpositionen enthalten sein können und somit Doppelungen auftreten.

Die Angaben zum laufenden Kalenderjahr können sich durch Fehlerkorrekturen oder nachträgliche Änderungen gegebenenfalls verändern.

2. Welcher Anteil der Ausfuhranträge der in der Frage 1 aufgeführten Exporte in die Türkei gehören in die Kategorie Telekommunikation und Informationssicherheit (vgl. Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009), und inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich darunter auch Software befindet, die zur Abhörnung Oppositioneller eingesetzt werden kann?

Im Jahr 2017 (bis einschließlich zum 7. November 2017) wurden insgesamt drei Genehmigungen für Güter der Kategorie 5 der EG-Dual-Use-Verordnung erteilt. Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung besonderes Gewicht beigemessen. Wenn ein hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die konkret zur Ausfuhr beantragten Güter missbräuchlich verwendet werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

3. Für wie viele

a) Revolver und halbautomatische Pistolen,

Die Bundesregierung hat im Jahr 2017 (bis einschließlich zum 7. November 2017) die Ausfuhr von Revolvern und halbautomatischen Pistolen in die Türkei wie folgt genehmigt:

<i>Gut</i>	<i>Ausführer</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Wert</i>
Pistole	THE DUKE Original- American Gun-Shop	1	*
Pistolen	Kilic Feintechnik	4	*
Pistole	Waffenhaus Eppendorf	1	*
Gesamt		6	10.140

Hinweis: Nicht berücksichtigt wurden Sportrevolver und Sportpistolen.

* Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen dann ab, wenn diese in Kombination mit Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis bestimmter Rüstungsgüter zuließen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) würden Angaben, die so konkret sind, dass aus ihnen auf vertrauliche Informationen, etwa auf den Einzelpreis eines bestimmten Rüstungsguts, geschlossen werden kann, in unverhältnismäßiger Weise in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingreifen (vgl. Rn. 185, 192 und 219 des Urteils).

b) Gewehre und Karabiner,

c) Maschinenpistolen,

d) Sturmgewehre,

e) leichte Maschinengewehre,

f) in Handfeuerwaffen integrierte oder einzeln aufgebaute Granatwerfer,

g) rückstoßfreie Gewehre,

h) tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und Raketensysteme

wurden im Jahr 2017 Ausfuhrgenehmigungen von Deutschland in die Türkei erteilt (bitte entsprechend mit Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten)?

Die Fragen 3b bis 3h werden zusammen beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 7. November 2017 wurden keine entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen in die Türkei erteilt.

4. Wie viele Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Scharfschützengewehren hat die Bundesregierung im Jahr 2017 für die Türkei erteilt (bitte die Zahl der Einzelgenehmigungen einschließlich der Stückzahl mit Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und jeweiligen Warenwert auflisten)?

Im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 7. November 2017 wurden keine Genehmigungen für „Scharfschützengewehre“ erteilt.

5. Für wie viele „Landfahrzeuge“ im Sinne der Unternummer 0006a der Ausfuhrliste Teil I A – Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung – oder in Anhang I der Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurden im Jahr 2017 eine Ausfuhrgenehmigung von Deutschland in die Türkei bezogen auf
- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme
- erteilt (bitte mit Typ/Bezeichnung und exportierenden Unternehmen/Hersteller auflisten)?

Die Bundesregierung hat im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 7. November 2017 keine Ausfuhrgenehmigungen für

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer 0004 erfassten Waffen,
 - b) gepanzerte Fahrzeuge,
 - c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge
 - d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme
- in die Türkei erteilt.

6. In welchem Wert wurden im Jahr 2017 Kriegswaffen in die Türkei tatsächlich ausgeführt (bitte entsprechend der Monate mit Typ/Bezeichnung, exportierenden Unternehmen/Hersteller und dem jeweiligen Gesamtwert aufschlüsseln)?

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Im Jahr 2017 (bis einschließlich zum 31. Oktober 2017) wurden für Ausfuhren in die Türkei Meldungen über tatsächliche Ausfuhren in einem Gesamtwert von ca. 35 Mio. Euro verzeichnet. Bei den hier erbetenen Angaben ist nicht auszuschließen, dass anhand der wiederzugebenden Einzelangaben eine Re-Identifizierung der betroffenen Unternehmen erfolgen kann. Einer Veröffentlichung detaillierter Angaben stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen, deren Erfüllung und Preisabsprachen zuließe.

7. Für den Export welcher Rüstungsgüter hat der Bundessicherheitsrat und der Vorbereitende Ausschuss aktuell im Jahr 2017 abschließende Genehmigungsentscheidungen bezogen auf die Türkei getroffen (bitte entsprechend der Monate die Anzahl der Genehmigungen unter Angabe der Art des Exportgutes, der Anzahl, der Antragsteller und des Gesamtvolumens in Euro auflisten)?

Der Bundessicherheitsrat hat im angefragten Zeitraum keine abschließenden Genehmigungsentscheidungen über Rüstungsexporte in die Türkei getroffen.

8. Welche Sammelausfuhrgenehmigungen, die derzeit gültig sind, gibt es für die Türkei (bitte unter Angabe des Datums der Erteilung, des Endes und der Laufzeit, des Gesamtwertes, der Güterliste sowie der jeweiligen Inhaber der Sammelausfuhrgenehmigung)?

Sammelausfuhrgenehmigungen werden vornehmlich für Ausfuhrvorhaben im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen EU- und NATO-Partnern erteilt. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Rüstungsgüter kooperationsbedingt im Rahmen der Fertigungsprozesse häufig ein- und ausgeführt werden. Außerdem werden Güterbewegungen im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturarbeiten über Sammelausfuhrgenehmigungen abgewickelt. Sammelausfuhrgenehmigungen können sowohl für vorübergehende als auch für endgültige Ausfuhren genutzt werden und ermöglichen beliebige Güterbewegungen innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der sich am voraussichtlichen Ausfuhrbedarf für die mehrfachen Güterbewegungen orientiert. Der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung wird als Höchstwert genehmigt. Der genehmigte Höchstwert wird unterschiedlich stark ausgenutzt und ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Sammelausfuhrgenehmigungen mit Einzelausfuhrgenehmigungen oder tatsächlichen Ausfuhren gleichzusetzen bzw. zu addieren, ist daher systematisch unzulässig.

Es gibt aktuell 67 Sammelausfuhrgenehmigungen für Güter der Ausfuhrliste Teil I A, in denen das NATO-Mitglied Türkei enthalten ist.

Entscheidungsdatum	Gesamtwert in Euro*	Listenpositionen
29.09.2011	0 **	A0021, A0022
10.01.2012	0	A0022
10.01.2012	21.000.000	A0010
26.03.2012	32.500.000	A0010, A0014, A0018
26.03.2012	0	A0021, A0022
20.03.2012	0	A0021, A0022
25.04.2012	220.000.000	A0010
25.04.2012	0	A0021, A0022
16.05.2012	150.000.000	A0004
16.05.2012	0	A0021, A0022
01.06.2012	4.000.000	A0010
01.06.2012	0	A0021, A0022

Entscheidungsdatum	Gesamtwert in Euro*	Listenpositionen
28.09.2012	23.000.000	A0004
28.09.2012	0	A0021, A0022
05.12.2012	0	A0021, A0022
25.10.2012	200.000	A0004
25.10.2012	0	A0021, A0022
03.12.2012	30.000.000	A0010
28.11.2012	38.000.000	A0010
28.11.2012	0	A0021, A0022
20.11.2012	50.000.000	A0006
20.11.2012	0	A0021, A0022
03.12.2012	0	A0021, A0022
25.03.2013	0	A0021, A0022
25.03.2013	65.000.000	A0010
15.10.2015	2.010.002	A0010, A0017, A0018, A0021, A0022
13.06.2013	5.000.000	A0010
13.06.2013	0	A0021, A0022
22.08.2013	50.000.000	A0009
22.08.2013	0	A0021, A0022
10.10.2013	0	A0022
10.10.2013	200.000.000	A0010
10.09.2013	22.000.000	A0010
10.09.2013	0	A0021, A0022
12.09.2013	800.000.000	A0009
20.11.2013	6.500.000	A0010
05.12.2013	10.000.000	A0010
22.01.2014	4.500.000	A0006
28.02.2014	47.000.000	A0010
28.02.2014	0	A0021, A0022
04.08.2014	0	A0022
24.04.2014	72.000.000	A0009
24.04.2014	0	A0021, A0022
25.02.2015	0	A0021, A0022
25.02.2015	50.000.000	A0006
13.01.2015	5.000.000	A0010
13.01.2015	0	A0021, A0022
12.12.2014	500.000	A0010

Entscheidungsdatum	Gesamtwert in Euro*	Listenpositionen
12.12.2014	0	A0021, A0022
19.02.2015	450.000.000	A0010
19.02.2015	0	A0021, A0022
06.02.2015	1.308.000.000	A0010
06.02.2015	0	A0021, A0022
27.03.2015	500.000.000	A0010
27.03.2015	0	A0021, A0022
20.03.2015	100.000.000	A0004
20.03.2015	0	A0021, A0022
06.08.2015	135.000.000	A0010
06.08.2015	0	A0021, A0022
29.10.2015	2.500.000.000	A0010
29.10.2015	0	A0021, A0022
16.12.2015	40.000.000	A0010
16.12.2015	0	A0021, A0022
16.12.2015	58.000.000	A0010
16.12.2015	0	A0021, A0022
20.02.2017	0	A0021, A0022
10.02.2017	0	A0022

Anmerkungen:

* Da sich der Genehmigungswert einer Sammelausfuhrgenehmigung auf mehrere Empfänger in unterschiedlichen Ländern bezieht, ist es nicht möglich, die Genehmigungswerte auf die einzelnen Länder aufzuteilen.

** Bei den Sammelausfuhrgenehmigungen mit dem Wert „0“ Euro handelt es sich um funktionale Technologie-/Softwaretransfers, die jeweils an eine Sammelausfuhrgenehmigung mit Warenwerten geknüpft ist. Die Technologie und Software dient der Inbetriebnahme oder Verarbeitung der dazugehörigen Ware. Ein Geldmittelfluss findet daher nicht statt.

Es gibt aktuell 17 Sammelausfuhrgenehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung, in denen unter anderem auch ein Empfänger und/ oder Endverwender in der Türkei enthalten ist.

Entscheidungsdatum	Gesamtwert *	Güterposition aus Anhang I EG-Dual-Use-Verordnung
25.04.2013	20.300.000	C6A005E2
		C6A005D1
		C6A005B
		C5A002A1
30.04.2013	1.000.000.000	C3B001A2
		C3D002
25.04.2013	6.000.000	C6A005E2
		C6A005D1
		C6A005B
		C5A002A1
20.06.2013	1.000.000	C3A001F
		C2B008A
		C3B001F
		C2D002
		C2B008B
20.12.2013	2.000.000	C2B008
		C2D002
16.06.2014	40.000.000	C3B001A2
		C3D002
31.07.2014	7.000.000	C2B352D
05.12.2014	10.000.000	C6A005E2
		C6A005D1
02.02.2015	200.000.000	C2B352D
25.03.2015	2.200.000	C2B352D
26.10.2015	15.000.000	C1C107A
27.08.2015	4.000.000	C5B002A
		C5D002A
		C5D002C1
		C5A002A1
25.09.2015	513.000	C2B352D
29.12.2015	185.000	C2B006B1
		C2D002

Entscheidungsdatum	Gesamtwert *	Güterposition aus Anhang I EG-Dual-Use-Verordnung
20.06.2016	600.000	C5B002A
		C5D002A
		C5A002A1
12.09.2016	39.200.000	C2B201A
07.11.2017	1.000	C3E001

* Da Sammelausfuhrgenehmigungen mehrere Empfänger in verschiedenen Bestimmungsländern enthalten können, kann eine Verteilung des Gesamtwertes auf ein Bestimmungsland nicht zuverlässig erfolgen.

Weitere Angaben sind nicht möglich, da verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind (siehe BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014).

9. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/13696 aufgeführte Ausfuhr ausschließlich zum Zwecke der Verschrottung in der Türkei betreffs der Ausfuhrlistenposition 0009 „Kriegsschiffe (über oder unter Wasser), Marine-Spezialausrüstung, Zubehör, Bestandteile hierfür und andere Überwasserschiffe“ (bitte Typ/Bezeichnung des Exportgutes und exportierendes Unternehmen/Hersteller auflisten)?

Die VEBEG GmbH, eine Verwertungsgesellschaft des Bundes, hat die Fregatte ex Rheinland Pfalz der Bundeswehr zur stofflichen Verwertung in die Türkei ausgeführt.

10. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 49 auf Bundestagsdrucksache 18/13696 aufgeführte Ausfuhr der Ausfuhrlistenposition 0010 „Luftfahrzeuge“, „Luftfahrtgerät nach dem Prinzip leichter-als-Luft“, „unbemannte Luftfahrzeuge“ („UAV“), Triebwerke, „Luftfahrzeug“-Ausrüstung, Zusatzausrüstung und Bestandteile (bitte Typ/Bezeichnung des Exportgutes und exportierendes Unternehmen/exportierender Hersteller auflisten)?

Bei den in der Antwort auf die Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2017 zu Frage 32 aufgeführten fünf Genehmigungen, die der Ausfuhrlistenposition A0010 zugeordnet wurden, handelt es sich um Genehmigungen an die Unternehmen:

- JK Defence & Security Products GmbH (Ersatzteile für die Transall C-160) sowie
- Hydro Systems KG, FAG Aerospace GmbH & Co. KG und Fairchild Fasteners Europe – Camloc GmbH (Ersatzteile für den A400M).

11. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die im Jahr 2014 laut Bundestagsdrucksache 18/13648 von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von 2 877 vollautomatischen Gewehren im Sinne der Nr. 29c der KWL („Sturmgewehre“) an die Türkei (Waffen-Typ bzw. -Marke, Lieferant in Deutschland, Abnehmer bzw. Empfänger in der Türkei, finanzieller Umfang), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, zu welchem Zweck die an die Türkei gelieferten „Sturmgewehre“ exportiert wurden?

Bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 27. September 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13648 genannten 2 877 in 2014 zur Ausfuhr in die Türkei genehmigten vollautomatischen Gewehre der Nummer 29c der Kriegswaffenliste, die der Ausfuhrlistenposition A001A zugeordnet wurden, handelt es sich um Genehmigungen an das Unternehmen Heckler & Koch GmbH. Über den Zweck der zur Ausfuhr beantragten Gewehre hat die Bundesregierung aus den Antragsunterlagen und den vorgelegten Endverbleibsdokumenten Kenntnis.

Die Bundesregierung sieht gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (siehe BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) von weiteren Ausführungen ab, da verfassungsrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und zudem Mitteilungen der Bundesregierung über die konkrete Bewaffnung der Empfänger in ausländischen Staaten deren Sicherheitsinteressen berühren und die auswärtigen Beziehungen beeinträchtigen könnten.

12. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die im Jahr 2015 laut Bundestagsdrucksache 18/13648 von der Bundesregierung erteilten Genehmigungen für Ausfuhren von 775 vollautomatischen Gewehren im Sinne der Nr. 29c der KWL („Sturmgewehre“) an die Türkei (Waffen-Typ bzw. -Marke, Lieferant in Deutschland, Abnehmer bzw. Empfänger in der Türkei, finanzieller Umfang), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, zu welchem Zweck die an die Türkei gelieferten „Sturmgewehre“ exportiert wurden?

Bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 27. September 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/13648 genannten 775 in 2015 zur Ausfuhr in die Türkei genehmigten vollautomatischen Gewehre der Nummer 29c der Kriegswaffenliste, die der Ausfuhrlistenposition A001A zugeordnet wurden, handelt es sich um Genehmigungen an das Unternehmen Heckler & Koch GmbH.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Der Export welcher Kleinwaffen, Kleinwaffenteile und -munition sowie Herstellungsausrüstung dafür wurde im Jahr 2017 von der Bundesregierung in die Türkei genehmigt (bitte nach genauer Güterbeschreibung, Unternummer der AL-Position, Genehmigungsdatum, Wert und Anzahl auflisten)?
14. Der Export welcher Zusatzausstattung, wie Schalldämpfer, Zielfernrohre, Aufsätze für Nachtsichtgeräte etc., für Kleinwaffen im Sinne der UN-Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen wurde von der Bundesregierung in die Türkei genehmigt (bitte nach genauer Güterbeschreibung, Unternummer der AL-Position, Jahr, Empfängerland, Wert und Anzahl auflisten)?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 7. November 2017 wurden keine Genehmigungen für die entsprechenden Güter erteilt.

15. Inwieweit wurden seit Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015, mit der der „Neu für Alt“-Grundsatz auf eine neue Grundlage gestellt wurde, Genehmigungen für Kleinwaffenexporte (hier ausschließlich ganze Waffen, nicht Teile dafür oder Munition) in die Türkei unter der Maßgabe erteilt, im Gegenzug für die Lieferung von neuen Kleinwaffen alte Kleinwaffen zu vernichten?
16. Inwieweit wurden seit Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze am 18. März 2015, mit der auch der „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“-Grundsatz auf eine neue Grundlage gestellt wurde, Genehmigungen für Kleinwaffenexporte (hier ausschließlich ganze Waffen, nicht Teile dafür oder Munition) in die Türkei unter der Maßgabe erteilt, im Gegenzug für die Lieferung von neuen Kleinwaffen alte Kleinwaffen bei Aussonderung zu vernichten?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

In den „Grundsätzen der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ (Kleinwaffengrundsätze) werden als Drittländer alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz) definiert (siehe Fußnote 1 der Kleinwaffengrundsätze). Die Türkei ist ein NATO-Land, weshalb die Kleinwaffengrundsätze bei Ausfuhren in die Türkei nicht anwendbar sind.

17. Welche Hermesbürgschaften für den Export von Gütern in die Türkei hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2012 übernommen (bitte unter Angabe des Datums der Indekungnahme, der Deckungssumme sowie einer detaillierten Beschreibung des Exportvorhabens)?

In dem Zeitraum von 2012 bis 2017 (bis einschließlich zum 30. September 2017) hat die Bundesregierung Lieferungen und Leistungen in die Türkei in Höhe von rund 10,53 Mrd. Euro mit Exportkreditgarantien abgesichert. In diesem Zeitraum wurden keine Rüstungsgeschäfte mit der Türkei abgesichert.

Die Deckungsvolumina auf Jahressicht

Jahr	Sektor	Anzahl	Vol. in Mio. Euro
2012	Bergbau inkl. Verarbeitung	4	32,1
	Chemie	1	153,2
	Energie	6	262,7
	Transport, Infrastruktur	17	495,1
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	38	169,8
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	4	14,8
	Verarbeitende Industrie	15	69,4
	Sammeldeckung		906,9
Ergebnis		85	2.104,1
2013	Bergbau inkl. Verarbeitung	13	128,2
	Chemie	1	34,6
	Energie	15	407,0
	Transport, Infrastruktur	14	665,3
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	23	247,7
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	5	24,1
	Verarbeitende Industrie	16	76,9
	Dienstleistungen	2	0,7
Sammeldeckung		881,4	
Ergebnis		89	2.465,9
2014	Bergbau inkl. Verarbeitung	3	25,2
	Chemie	3	83,0
	Energie	14	297,0
	Transport, Infrastruktur	7	149,1
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	22	130,9
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	11	26,6
	Verarbeitende Industrie	19	293,1
	Sammeldeckung		749,2
Ergebnis		79	1.754,1

2015	Bergbau inkl. Verarbeitung	1	2,9
	Chemie	2	47,8
	Energie	14	512,6
	Transport, Infrastruktur	10	717,8
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	9	107,4
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	4	11,4
	Verarbeitende Industrie	13	97,2
	Sammeldeckung		644,3
Ergebnis		53	2.141,4
2016	Bergbau inkl. Verarbeitung	2	6,9
	Chemie	1	20,7
	Energie	15	199,0
	Transport, Infrastruktur	5	54,0
	Papier-, Holz-, Leder- und Textilindustrie	7	76,7
	Agrarsektor und Nahrungsmittelindustrie	6	21,9
	Verarbeitende Industrie	15	104,6
	Umwelttechnik	1	0,3
	Sammeldeckung		618,5
Ergebnis		52	1.102,5
2017 (30.09.)	Chemie	1	7,3
	Energie	6	162,1
	Transport, Infrastruktur	2	3,5
	Papier-, Holz-, Leder-, Textilindustrie	12	93,2
	Agrarsektor, Nahrungsmittelindustrie	2	14,7
	Verarbeitende Industrie	10	130,3
	Sammeldeckung		562,6
Ergebnis		33	973,7

Mit der Sammeldeckung können Exportgeschäfte mit einer Vielzahl von ausländischen Kunden zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (zwölf Monate Kredit) in einem pauschalierten Verfahren abgesichert werden. Die Sammeldeckung ist vor allem ein Deckungsprodukt für deutsche Handelsunternehmen.

Einer Veröffentlichung detaillierter Angaben stehen die Grundrechte der betroffenen Unternehmen, insbesondere ihre schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, da eine weitere Aufschlüsselung Rückschlüsse auf die von den ausführenden Unternehmen getroffenen Liefervereinbarungen, deren Erfüllung und Preiskonditionen zuließe.

18. Wie viele der in der Antwort zu Frage 8 aufgeführten Hermesbürgschaften betrafen Rüstungsgüter (bitte nach Jahr, Gut, Höhe der Bürgschaft und Antragsteller auflisten)?

Es ist kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den in Frage 8 angesprochenen ausfuhrrechtlichen Genehmigungen (Ausfuhrrecht) und den Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland (Außenwirtschaftsförderung) ersichtlich. Insofern kann Frage 18 nicht beantwortet werden.

19. Inwieweit gab es nach der am 9. März 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen 6. Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die mit den sog. Post-Shipment-Kontrollen beim Export deutscher Rüstungsgüter eingeführt wurden, Kontrollen zur Einhaltung der Endverbleibsbestimmungen, ob die von Deutschland an die Türkei gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind?

Wenn ja, wann, in welchem Land und bezogen auf welche Rüstungsexporte?

Wenn nein, gab es keinerlei Zweifel an der Einhaltung der Endverbleibsbestimmungen?

20. Inwieweit gab es im Zuge der am 9. März 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen 6. Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die mit den sog. Post-Shipment-Kontrollen beim Export deutscher Rüstungsgüter eingeführt wurden, Überprüfungen, ob die von Deutschland an die Türkei gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind?

Die Fragen 19 und 20 werden zusammen beantwortet.

Vor-Ort-Kontrollen von Rüstungsexporten erfolgen derzeit im Rahmen von Pilotprüfungen auf der Basis von Endverbleibserklärungen, die von sogenannten Drittländern im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt werden (vgl. die Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten). Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz). Bei der Türkei handelt es sich nicht um ein derartiges Drittland.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung aktuell das Risiko, dass aus Deutschland gelieferte bzw. in Lizenz in der Türkei hergestellte Rüstungsgüter bei Militäroperationen gegen die kurdische Bevölkerung eingesetzt werden, und auf welche Informationen stützt sich diese Einschätzung?
22. Wie beurteilt die Bundesregierung aktuell das Risiko, dass aus Deutschland gelieferte bzw. in Lizenz in der Türkei hergestellte Rüstungsgüter bei Militäroperationen in den Grenzgebieten im Irak und/oder in Syrien durch die Türkei eingesetzt werden, und auf welche Informationen stützt sich diese Einschätzung?

Die Fragen 21 und 22 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes

über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der AWW sowie die „Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigegeben. Die Bundesregierung stützt sich dabei auf alle ihr verfügbaren öffentlichen und nichtöffentlichen Quellen. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

23. Welche „großen Anträge“, die die Türkei derzeit an die Bundesregierung gestellt hat – und bei denen es sich um nicht wenige handeln soll – hat die Bundesregierung „on hold“ gestellt (www.welt.de/newsticker/dpa_nt/afxline/topthemen/article169746697/Tuerkei-erhaelt-weniger-deutsche-Ruestungsgueter.html)?

Die Bundesregierung folgt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21. Oktober 2014) und unterrichtet über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen.

24. Wie viele und welche Angehörige der türkischen Streitkräfte waren und sind an welchen Ausbildungsprogrammen, wie beispielsweise dem Lehrgang internationaler Generalstabs- und Admiralstabdienst (LGAI), der Bundeswehr im Jahr 2017 beteiligt (bitte entsprechend der Lehrgangsbereiche getrennt auflisten)?

Als NATO-Partner beschicken die türkischen Streitkräfte grundsätzlich den Lehrgang General/Admiralstabdienst National (LGAN) und nicht den Lehrgang General/Admiralstabdienst International (LGAI). In 2017 gab es keine türkische Teilnahme am LGAN und auch keine sonstige Teilnahme türkischer Streitkräfteangehöriger an bilateralen Ausbildungsprogrammen der Bundeswehr in Deutschland.

25. Inwieweit gibt es für das Jahr 2018 Planungen Angehörige der türkischen Streitkräfte an Ausbildungsprogrammen, wie beispielsweise dem Lehrgang internationaler Generalstabs- und Admiralstabdienst (LGAI), der Bundeswehr zu beteiligen (bitte entsprechend der Lehrgangsbereiche getrennt auflisten)?

Für 2018 existieren hierzu keine Planungen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

26. Inwiefern wurden deutsche Beamte und Angestellte in der Türkei in den letzten fünf Jahren eingesetzt, um für deutsche Rüstungsgüter und Militärtechnologie zu werben und den Abschluss entsprechender Anschaffungsvereinbarungen durch die türkische Regierung vorzubereiten (bitte unter Angabe des jeweiligen Datums von diesbezüglichen Dienstreisen der Beamten und Angestellten, ihrer Behörde oder ihres Ministeriums sowie ihrer Dienstbezeichnung antworten)?

Im besagten Zeitraum fand kein Einsatz zum Zwecke der Werbung für deutsche Rüstungsgüter und Militärtechnologie statt.

27. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob, und wenn ja, welche ausgleichenden Investitionen (z. B. Verlagerung der Produktion in die Türkei) deutsche Rüstungsunternehmen in der Türkei zur Erlangung von Rüstungsaufträgen seit 2010 zugesagt haben (bitte entsprechend der Unternehmen den finanziellen Umfang und die Art der Investition auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Kenntnisse vor.

28. In welchem Umfang will die Bundesregierung der Türkei im Rahmen des polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfeprogramms (AAH-P) für die Jahre von 2017 bis 2020 kostenlos Ausstattungsmittel bzw. Ausbildungshilfen gewähren (bitte die Art der Mittel sowie Ausbildungen auflisten), und inwiefern ist dabei beabsichtigt, diese Unterstützung von konkreten und messbaren Verbesserungen der Menschenrechtslage abhängig zu machen?

Die Türkei ist kein Empfängerstaat im Rahmen des AAH-P.

29. Wurden im Jahr 2017 Ausbildungsmaßnahmen für Sicherheitskräfte der Türkei in Deutschland durch die Bundeswehr im Zusammenhang mit welchen privatwirtschaftlichen Exporten von Rüstungsgütern vorgenommen, und wenn ja, wie wurden die Kosten der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme zwischen der Bundesregierung, dem exportierenden Unternehmen und dem Empfängerland aufgeteilt (bitte unter Angabe der Dauer der Maßnahme und der Anzahl der beteiligten Ausbilder und der Höhe der Einzel- und Gesamtkosten beantworten)?

Es fanden keine derartigen Ausbildungsmaßnahmen statt.

